



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5227704-439 -

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richterin am VG Ottmüller als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren am 08.09.2008 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.03.2007 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Kläger vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T A T B E S T A N D

Der am _____ geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste 1989 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter, welche abgelehnt wurde. Mit Bescheid vom 30.07.1997 erhielt er auf Grund einer Altfallregelung für abgelehnte Asylbewerber eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis gem. § 35 Abs. 1 AuslG a.F. Nachdem der Kläger die Bundesrepublik Deutschland im November 2002 verlassen hatte, erhielt die zuständige Ausländerbehörde der Stadt _____ in deren Zuständigkeitsbereich der Kläger im Jahr 1999 verzogen war, eine Mitteilung des Bundespolizeiamtes am Flughafen Frankfurt am Main, dass der Kläger im November 2002 in der Türkei verhaftet und anschließend in den Iran abgeschoben worden sei. Diese Mitteilung erhielt die Ausländerbehörde der Stadt _____ im Rahmen eines gegen den Kläger gerichteten Ermittlungsverfahrens wegen illegaler Schleusertätigkeiten. Nach der Mitteilung soll sich der Kläger bis zum 24.06.2003 im Iran aufgehalten haben. Mit einem gültigen Reisepass und einem dementsprechenden Nachweis reiste er erneut am 01.11.2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach erfolgter Anhörung und einer persönlichen Vorsprache des Klägers am 03.12.2003, bei der er gegenüber der Ausländerbehörde erklärte, dass ihm ein möglicher Ablauf seiner unbefristeten Aufenthaltserlaubnis auf Grund des längeren Auslandsaufenthaltes - über sechs Monate hinausgehend -

bekannt gewesen sei, erließ die Stadt am 19.12.2003 eine Abschiebungsandrohung, in der sie insbesondere feststellte, dass die am 30.07.1997 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 AuslG a.F. erloschen sei. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Kläger im November 2002 in der Türkei für ca. 40 Tage in Untersuchungshaft gesessen habe und er nicht im Besitz der notwendigen Reisedokumente gewesen sei. Daraufhin sei er in den Iran abgeschoben worden. Dort habe er eine längere Zeit benötigt, um sich die erforderlichen Reisedokumente wieder beschaffen zu können.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.04.2004 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 13.12.2005 - 13 E 2551/04 - ab.

Am 21.09.2006 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG, wieder aufzugreifen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Kläger seit 15 Jahren in Deutschland lebe. Im Iran sei er als Muslim aufgewachsen. Vor einiger Zeit sei er zum Christentum übergetreten. Er sei von Beruf Heiler und im Namen von Jesus unterwegs und würde Menschen heilen. Er habe an mehreren Fernsehprogrammen in persischer Sprache teilgenommen, indem er sich klar und deutlich zum Christentum bekannt habe. Der Kläger sei ein hochangesehener Heiler und habe in dem Fernsehsender eine eigene Fernsehsendung. In dieser Sendung sei zu sehen, wie er Menschen heile und sich dabei zum Christentum bekenne. Weiter kritisiere er in seinen Sendungen den Islam.

Mit Bescheid vom 28.09.2006 lehnte die Beklagte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 18.07.1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 - 6 AuslG ab.

Hiergegen erhob der Kläger Klage und stellte einen Eilantrag. Mit Beschluss vom

01.11.2006 - 7 G 4524/06.A (1) - wurde die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde ihre Mitteilung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG nicht vorliegen, zu widerrufen. Mit Beschluss vom 15.01.2007 wurde das Hauptsacheverfahren - 7 E 4523/06.A (1) - eingestellt, nachdem zuvor die Beklagte mit Bescheid vom 11.01.2007 ihren Bescheid vom 28.09.2006

aufgehoben hatte.

Am 17.01.2007 wurde der Kläger durch die Beklagte angehört.

Mit Bescheid vom 26.03.2007 lehnte die Beklagte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und die des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen.

Mit am 18.04.2007 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger hiergegen Klage erhoben.

Zur Klagebegründung trägt er vor, dass er seit ca. 11 bis 12 Jahren in die serbisch-orthodoxe Kirchengemeinde gehe. Der Grund liege auch in seiner Berufung als Geistheiler. Vor ca. 15 Jahren sei ihm hier in Deutschland Jesus Christus erstmals im Traum erschienen. Das sei für den Kläger der Anstoß gewesen, sich dem christlichen Glauben zuzuwenden. Auf seiner Visitenkarte sei auf der Rückseite Jesus Christus abgebildet. Er sei damals 12 Jahre alt gewesen. Er werde auch für das Christentum missionarisch tätig, da er bei allen seinen Patienten dafür werbe und ihnen erzähle, er schöpfe seine Kraft von Jesus. Der Kläger sei am 2006 getauft worden. Allein die Tätigkeit des Klägers als Geistheiler und das Bekennen zum christlichen Glauben stelle eine Konfrontation mit dem iranischen Regime dar. Soweit der Kläger in einer Sendung gesagt habe, er könne in diesem Jahr nicht in den Iran kommen, bedeute dies nicht, dass er vor kurzem dort gewesen sei. Der Kläger habe die Zuschauer nur verträsten wollen, dass er nicht in den Iran kommen könne und die Patienten ihn im Ausland aufsuchen können.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 26.03.2007 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, sowie hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 02.05.2007 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung. Ergänzend trägt sie vor, dass das iranische Generalkonsulat am 2006 den Reisepass des Klägers über

vier Jahre verlängert habe. Diese Verhaltensweise zeige, dass die iranischen Stellen nicht im geringsten Ansatz bestrebt seien, den Kläger durch bürokratische Nichtverlängerung der Gültigkeit seines Reisepasses zu sanktionieren.

Mit gerichtlicher Verfügung vom 06.12.2007 hat die erkennende Einzelrichterin zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes eine Anfrage an das GIGA Institut für Nahost-Studien an da Auswärtige Amt und an amnesty international gerichtet. Das GIGA Institut für Nahost-Studien und amnesty international sahen sich nicht in der Lage, die Anfrage zu beantworten. Zur Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 08.07.2008 wurden die Beteiligten angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten (2 Hefter) des Bundesamtes Bezug genommen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt.

Mit Beschluss vom 06.12.2007 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

E N T S C H E I D U N G S G R Ü N D E

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen in der Person des Klägers vor, weshalb die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres streitbefangenen Bescheides zu dieser Feststellung zu verpflichten ist.

Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat zunächst keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG und auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 28 Abs. 1 AsylVfG wird der Kläger nicht als Asylberechtigter anerkannt, weil die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat und dieser Entschluss nicht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar getätigten Überzeugung entspricht. Der Kläger hat sich erst nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland für das Christentum interessiert und entsprechende Aktivitäten entfaltet. Es fehlt daher an einer festen, bereits im Iran erkennbar betätigten Überzeugung, etwa der Ausübung des christlichen Glaubens. Die Ausschlussregelung des § 28 Abs. 1 AsylVfG trifft auch auf die vor drei Jahren begonnene Tätigkeit als Geistheiler zu.

Auch ein Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG scheidet nach § 28 Abs. 2 AsylVfG aus, da der Kläger nach unanfechtbarem Abschluss eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag gestellt hat und sein Vorbringen dabei auf Umstände im Sinne des § 28 Abs. 1 AsylVfG gestützt hat, die nach unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrages entstanden sind.

Dabei folgt das Gericht nicht der Ansicht des VG Stuttgart im Urteil vom 18.04.2005 (A 11 K 12040/03), wonach im Hinblick auf § 33 GFK im Regelfall auch dann, wenn das Vorbringen auf Umstände i.S.d. § 28 Abs. 1 AsylVfG gestützt wird, die Feststellung, dass dem Ausländer die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen trotz des entgegenstehenden Wortlautes des Abs. 2 getroffen werden kann. So wird in der Begründung zu § 28 Abs. 2 AsylVfG (BT-Drucksache 15/538 zu Art. 3 Nr. 18; zitiert nach VG Stuttgart Ur. v. 18.04.2005 (Az. A 11 K 12040/03) ausgeführt, das durch die Versagung auch des „kleinen Asyls“ nach § 60 Abs. 1 AufenthG keine Schutzlücke entstehe, weil es noch andere Rechtsgrundlagen für Schutz vor Abschiebungen bei konkreten Gefahren gebe und die Genfer Flüchtlingskonvention lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 1 GFK einen Abschiebungsschutz für die Dauer der Bedrohung garantiert (so auch Bay.VGH, Beschluss vom 10.06.2008 - 14 2B 08.30211 in juris; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 07.07.2008 - 9 LB 52/06 in juris).

In der Person des Klägers liegen aber die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK und die des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor, weshalb die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres streitbefangenen Bescheides zu dieser Feststellung zu verpflichten ist.

Angesichts der vorgetragenen und glaubhaften Nachfluchtaktivitäten des Klägers, Zuwendung zum christlichen Glauben, Beitritt zur serbisch-orthodoxen Kirche vom 2006 und Auftritt als Geistheiler in einem persischsprachigen Sender, der von USA aus in den Iran ausstrahlt, hat es das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterlassen, gem. § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG sein pflichtgemäßes Ermessen dahin auszuüben, dem Kläger ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG und nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zuzuerkennen. Der angegriffene Bescheid erweist sich daher wegen des Verstoßes gegen eine fehlerfreie Ermessensausübung als rechtswidrig.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - (BGBl 1952 II, S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Die Unzulässigkeit der Abschiebung ergibt sich hier daraus, dass die Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK in ihrem Kernbereich im Iran nicht garantiert ist.

Nach Art. 9 Abs. 1 der Konvention hat nämlich jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. Nach Abs. 2 darf die Religions- und Bekenntnisfreiheit nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind. Zu dem menschenrechtlichen Mindeststandard, dessen Missachtung in einem Nicht-Vertragsstaat eine Abschiebung dorthin unzulässig machen kann, gehört ein unveräußerlicher - nach Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht beschränkbarer - Kern der Religionsfreiheit, der für die personelle Würde und Entfaltung eines jedem Menschen unverzichtbar ist (BVerwG,

Urteil vom 24. Mai 2000-1 C 17/01-, BVerwGE 111, 223-230). Dessen Verletzung kann im Einzelfall zu einem Abschiebungsverbot aus der EMRK führen.

Nach dem Vortrag der Klägerseite ist der Kläger als Geistheiler aktiv, hat sich seit einigen Jahren dem Christentum zugewandt und ist am 2006 zur serbisch-orthodoxen christlichen Kirche beigetreten. Eine Taufurkunde diesen Datums liegt in Abschrift vor. Der Kläger hat weiter vorgetragen, dass er seit Jahren in Fernsehsendungen des iranischsprachigen Programms welches in vierzig Länder der Welt ausgestrahlt werde, als Geistheiler auftrete. Er unterhalte eine eigene Sendung und spreche über seine Berufung als Geistheiler und zeige, wie er die Menschen heile. Der Kläger sei daher eine öffentliche Person. Aufnahmen seiner Sendungen aus dem Studio in würden in der Regel in dem Hauptstudio in überarbeitet und mit dem Namen und Telefonnummer des Klägers ausgestrahlt. Außerdem liefen seine Werbungen in dem oben genannten Programm vierundzwanzig Mal am Tag. Aufgrund dieses vorgetragenen werbenden Engagements des Klägers für seine Berufung und Praktiken als Geistheiler und seiner glaubhaft gemachten Konversion, kann das Gericht angesichts der Auskunftslage nicht ausschließen, dass iranische Sicherheitsbehörden vom Engagement des Klägers Kenntnis erhalten haben könnten. Aufgrund der Konversion und dem Hinzutreten weiterer besonderer Umstände, wie das engagierte Werben für seine Glaubensrichtung, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der jetzt geltend gemachten neuen Tatsachen die konkrete Gefahr bestehen kann, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran Verhören ausgesetzt sein wird und damit verbundene Misshandlungen erleiden muss. Der Iran steht für das Jahr 2006 an dritter Stelle auf dem Welt-Verfolgungs-Index des christlichen Hilfswerks Open Doors. In den Jahren 2004 und 2005 belegte er noch den fünften Platz unter fünfzig Ländern, in denen Repressionen gegen Christen beobachtet worden sind. Auf diesem Verfolgungs-Index weist das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 24. März 2006 ausdrücklich hin. Ein entsprechender Hinweis auf diesen Index fehlte in den früheren Lageberichten des Auswärtigen Amtes. In dem vom Auswärtigen Amt in Bezug genommenen im Internet allgemein zugänglichen Welt-Verfolgungs-Index für das Jahr 2006 wird unter Nr. 3.1 - die ersten Zehn im Detail - zum Iran ausgeführt, die Verschlechterung der Religionsfreiheit für Christen habe 2004 mit dem Sieg konservativer Parteien begonnen. Auf die Wahl von Mahmud Ahmadinedschad zum Präsidenten im Juni 2005 habe eine neue Welle

der Christenverfolgung eingesetzt. Örtliche Behörden im ganzen Land seien angewiesen worden, gegen alle christlichen Hausgemeinden hart vorzugehen. Dies habe dazu geführt, dass die christlichen Kirchen einem Gläubigen mit muslimischem Hintergrund nicht mehr beistünden.

Auch aus der vom Auswärtigen Amt im Hauptsacheverfahren vorgelegten Stellungnahme vom 08.07.2008 ergibt sich keine anderweitige Betrachtungsweise. Dass christlich-orthodoxe Kirchen im Iran ihren christlichen Glauben nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes ausschließlich unter Gemeindeangehörigen praktizieren und auf missionierende Tätigkeiten im Iran verzichten, entkräftet nicht die glaubhafte Aussage des Klägers, regelmäßig missionierend in einem der beliebtesten Exilsender, welcher von den USA in den Iran ausstrahlt, tätig zu sein. Auch die Äußerung, dass wirksame Maßnahmen gegen die Ausstrahlung der Programme des Senders von iranischer Seite nicht ergriffen wurden, lässt eine konkrete Gefährdung des Klägers aufgrund seiner geschilderten Tätigkeiten nach Auffassung des Gerichts nicht entfallen.

Aus den oben geschilderten Gründen sind auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Kläger zu bejahen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen; er kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (abrufbar in der aktualisierten Fassung über www.hessenrecht.hessen.de, Gliederungsnummer 20-31) auch mittels eines elektronischen Dokuments über den elektronischen Briefkasten, der auf den Servern des Rechen-